

4. Ausnahmegenehmigungen

Für die Genehmigung von Ausnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| a) bei Ausnahmen im Einzelfall | mindestens | 15,— DM |
| | höchstens | 100,— „ |
| b) bei Ausnahmen allgemeiner Art | mindestens | 30,— DM |
| | höchstens | 200,— „ |
| je nach dem für die | Bearbeitung | notwendigen |
| Zeitaufwand. | | |

5. Zulassung poröser Massen für Azetylenflaschen bis 400,— DM

6. Außerordentliche Untersuchungen

Für außerordentliche Untersuchungen an ortsbeweglichen Drudegasbehältern, die nicht in den Rahmen der vorstehend spezifizierten Prüfungen fallen, wird die aufgewendete Zeit einschließlich der Reisekosten verrechnet, wobei die Arbeitsstunde mit 8,— DM angesetzt wird.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 878.
— Transport und Lagerung von flüssigem
Sauerstoff in Tankbehältern —**

Vom 28. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle zum Transport und zur Lagerung von flüssigem Sauerstoff verwendeten Tankbehälter, wie

- a) Kesselwagen,
- b) Transporttanks,
- c) Standtanks.

§ 2

Vor ihrer ersten Inbetriebnahme sind alle Behälter einer Bau- und einer Wasserdruck-Prüfung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu unterziehen. Bei größeren Reparaturen im Herstellerwerk ist eine Reparatur-Abnahme der Behälter erforderlich.

§ 3

Betriebe, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 Litern benutzen oder in Benutzung nehmen wollen, müssen dies der Arbeitsschutzinspektion vorher melden.

§ 4

(1) Transport- und Lagerbehälter für flüssigen Sauerstoff müssen mit einem Sicherheitsventil, mit Berstscheiben, Manometer, Flüssigkeitsstandanzeiger, Gasabblaseventil und mit Kühlschlangen ausgerüstet sein. Die Behälter müssen im Bau und in der Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für jeden Tank oder jede zusammenhängende Tankanlage muß eine Be-

dienungsvorschrift vorhanden sein, in der die bei etwaigen Betriebsstörungen notwendigen Maßnahmen angegeben sind.

(2) Werden umsetzbare Tanks auf Fahrzeugen verwendet, dann sind sie gegen ein unbeabsichtigtes Verrücken während der Fahrt durch zuverlässige Haltevorrichtungen mit dem Fahrzeug zu verbinden.

§ 5

(1) Das Sicherheitsventil auf Transporttanks muß auf einen Überdruck von 0,4 atü eingestellt und plombiert sein und ist in regelmäßigen Zeitabständen auf seinen einwandfreien Zustand zu untersuchen.

(2) Das Sicherheitsventil auf Lagertanks ist auf den höchstzulässigen Betriebsdruck einzustellen. Die Benutzung dieser Tanks hat nach den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — (GBl. 1952 S. 1245) zu erfolgen.

§ 6

(1) Vor dem Füllen von Stand- oder Transporttanks ist der betriebssichere Zustand des Flüssigkeitsstandanzeigers zu prüfen.

(2) Die Anzeigeflüssigkeit (z. B. gefärbtes Azetylen-Tetrabromid) darf nur nachgefüllt werden, wenn die in der Bedienungsvorschrift angegebenen Ventile geschlossen sind.

§ 7

Manometer der Sauerstofftransporttanks müssen gut sichtbar angebracht sein und bei 0,4 atü eine rote unverrückbare Strichmarke haben. Bei Transporttanks, die in Kraftfahrzeugen fest eingebaut sind, muß das Manometer im Führerhays untergebracht sein.

§ 8

(1) Sämtliche Fahrzeuge, auf denen flüssiger Sauerstoff in Mengen von mehr als 500 Litern befördert wird, mit Ausnahme der für die Reichsbahn zugelassenen Fahrzeuge, müssen beim Transport einen Begleiter haben, der über 18 Jahre alt und mit den Bedienungsvorschriften für Transporttanks vertraut ist. Er muß im Besitze eines Ausweises seines Betriebes sein, aus dem hervorgeht, daß er über die bestehenden Vorschriften unterrichtet wurde und mit der Bedienung der Tanks vertraut ist. Der Fahrer des Lastwagens darf nicht gleichzeitig mit der Bedienung der Transporttanks betraut werden.

(2) Bei Sauerstoff-Kesselwagen, die ohne Begleiter als Fahrzeuge der Reichsbahn zugelassen sind, ist das Füllwerk verpflichtet, die Ventile laut Bedienungsvorschrift einzustellen. Während des Transportes durch die Reichsbahn darf niemand den Füllstand betreten. Die Türen zum Füllstand müssen geschlossen und plombiert sein. Das Abblaseventil muß während der Fahrt vorschriftsmäßig geöffnet sein.